Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 10

Artikel: Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn : (vom 16. Jänner 1858) [Teil 1]

Autor: Vigier, U. / Lack

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lich von einem Fortbestande derselben in ihrer ursprünglichen Gestalt und Richtung keine Rede mehr.

Was sie übrigens in ihren ersten Jahren geleistet, bekunden am Besten die Zöglinge, die von derselben an die Anstalten in Zürich, St. Gallen und Aarau gelangt sind. Möchte ihr guter Kern die Schule nicht verlassen!

Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn.

(Vom 16. Jänner 1858.)

Der Kantonsrath von Solothurn,

nach Einsicht des Vorschlages des Regierungsrathes, hat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Schulen.

I. Anzahl und Errichtung der Schulen. Schullokale.

§ 1.* Jede Gemeinde oder Ortschaft, in welcher vierzig schulpflichtige Kinder sind, soll eine Schule haben.

§ 2.* Der Regierungsrath bestimmt nach den obwaltenden Umständen, wiefern Gemeinden oder Ortschaften, in denen nicht vierzig schulpflichtige Kinder sind, eine eigene Schule haben können oder sollen.

§ 3.* Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule haben, müssen ihre Kinder in eine benachbarte Schule schicken.

Der Regierungsrath wird die Schule bestimmen und, wo nicht bereits Uebungen oder Verträge vorhanden sind, die Entschädigung festsetzen, welche diejenige Gemeinde, die keine Schule hat, an die andere, wohin die Kinder geschickt werden, leisten soll.

§ 4.* Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden.

§ 5.* Die Gemeinde, in welcher sich eine Schule befindet, weist die zum Behufe der Ertheilung des Unterrichts und der Wohnung des Lehrers (§ 61) nöthigen Räumlichkeiten an und sorgt für deren Unterhalt.

Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 6.* Der Bauplan zu einem neu zu errichtenden Schulhause, oder zu wesentlichen Aenderungen an einem bereits bestehenden, soll vom Regierungsrath geprüft und genehmigt oder nöthigenfalls geändert werden.

*) Die mit * bezeichneten §§ sind unverändert aus dem bisherigen Gesetze beibehalten.

§ 7. Wenn eine Gemeinde den Aufträgen, die ihr zur Ausführung der in §§ 5 und 6 enthaltenen Vorschriften unter Festsetzung einer angemessenen Frist ertheilt worden sind, nicht Folge leistet, so kann der Regierungsrath auf ihre Kosten die als nothwendig erachteten Bauten oder andere Vorkehren besorgen lassen.

II. Eintheilung der Schulen. Schulpflicht.

§ 8. Die Schulen werden eingetheilt:

a) in untere Schulen für diejenigen Kinder, die noch nicht vier Jahre die Sommer- und Winterschule wenigstens mit mittelmäßigem Erfolge besucht haben;

b) in mittlere Schulen für diejenigen Schüler, welche die untere vollendet haben, aber noch nicht zwei fernere Jahre die Sommer- und Winterschule mit wenigstens mittelmäßigem Erfolge besucht haben;

c) in obere Schulen für diejenigen Schüler, welche die mittlere Klasse vollendet haben.

§ 9. Das Schuljahr beginnt mit der Sommerschule.

Die Sommerschule nimmt ihren Anfang den 1. Mai jeden Jahres und dauert für die untere und mittlere Schule bis 15. Sept. — Während dem Heuet sind zwölf, während der Erndte vierzehn und während dem Emdtet zwölf Tage Ferien. — Die obere Schule dauert bis zur Erndte mit zwei Wochen Ferien während dem Heuet.

Die Gemeindeschulcommission bestimmt, unter Anzeige an den Schulinspektor, den Anfang der Ferien.

§ 10. Die Winterschule beginnt für die untere und mittlere Schule mit dem 1. Nov. und dauert bis zum 15. April. Für die obere Schule beginnt die Schule den 15. Nov. und dauert bis 1. April.

§ 11. Die wöchentlichen Schulstunden werden folgendermaßen bestimmt:

a) für die untere Schule im Sommer 18, im Winter 30 Stunden;

b) für die mittlere Schule im Sommer 12, im Winter 30 Stunden;

c) für die obere Schule im Sommer 6, im Winter 30 Stunden.

Auf Beschluß der Gemeindeschulkommission und mit Genehmigung des Regierungsrathes kann die Stundenzahl für die obere Schule im Sommer bis auf 12 vermehrt werden.

Die Schulstunden im Sommer sollen in der Regel auf den Vormittag verlegt werden.

§ 12.* Die Vertheilung der Stunden auf bestimmte Tage wird von dem Erziehungsdepartement nach Anhörung der Vorschläge der betreffenden Gemeinde-Schulcommission und Lehrer vorgenommen (§ 70 litt. a). Jedoch darf die Schulzeit für die gleichen Schüler ununterbrochen nicht mehr als 3 Stunden dauern.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Lehrer-Bedrängniß. Neuerdings sind uns Berichte zugekommen von mehreren Fällen der allerbittersten Bedrängniß, in der sich einzelne bernische Primarlehrer befinden, und zwar Lehrer, die sich als tüchtige und pflichttreue Schulmänner erprobt haben. Es ist unsäglich wehthuend, zu sehen, wie die Besoldungsfrage trotz der höchsten Dringlichkeit der Sache auch gar nicht ab Fleck will. Ein Besoldungsgesetz-Projekt ist erschienen. Man streitet sich, ob es so oder anders zu verstehen sei, ob es Verbesserung oder Verschlimmerung bezwecke — ein Projekt, das noch nicht einmal die Vorberathung durch die Regierung passirt hat und von dem man sagt, es wolle auch von der Erziehungsdirektion zur Umarbeitung zurückgezogen werden. Ueber Letzteres könnten wir uns nur freuen — so fern es zum Bessern geschähe. Bei alle dem aber verrinnt die Zeit und gehen Einige zu Grunde, Andere treten aus und nur Wenige wirken mit jener Frische und freudigen Kraft, die einem gesegneten Wirken Bedingung ist. Traurig, aber wahr! —

— Ehrenmeldung. Auf Anregung des Hrn. Pfarrers hat unlängst die Dorfgemeinde von Großaffoltern einstimmig beschlossen, eine Jucharte Land, und wenn sie auch bis 2000 Fr. kosten sollte, zu kaufen und sie dem Lehrer zu seiner bisherigen Besoldung zuzulegen, weil derselbe mit seiner Baarbesoldung Mühe habe, seine große Familie durchzubringen. Achtung und Liebe dem wackern Geistlichen, der seine Schulfreundlichkeit in so praktischer Richtung bethätigt! Ehre der Gemeinde, die es über sich vermag, der Schule solche Opfer zu bringen! aber auch Respekt vor einem Lehrer, dessen Wirksamkeit und Haltung solchen Edelsinn zu erzeugen vermögen.

Solothurn. Neue Bezirksschule. Die Gemeinde Schnottwyl hat mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit die Errichtung einer Bezirksschule beschlossen.

Baselland. (Mitgetheilt.) Am Fastnachtsonntag hatte uns die Schuljugend durch Aufführung zweier Kinderschauspiele einen recht vergnügten Abend bereitet. Es wurde von denselben geleistet, was man nur von eilf- bis